

TE Vwgh Beschluss 2024/4/25 Ra 2022/12/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §14

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

VwGG §41

1. BDG 1979 § 14 heute
2. BDG 1979 § 14 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. BDG 1979 § 14 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. BDG 1979 § 14 gültig von 18.06.2015 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
5. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2014 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
6. BDG 1979 § 14 gültig von 29.12.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
7. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2012 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
8. BDG 1979 § 14 gültig von 30.12.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
9. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
10. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.2007 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2006
11. BDG 1979 § 14 gültig von 24.06.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2006
12. BDG 1979 § 14 gültig von 10.08.2002 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
13. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1998 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
14. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
15. BDG 1979 § 14 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 392/1996
16. BDG 1979 § 14 gültig von 01.05.1996 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
17. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
18. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
19. BDG 1979 § 14 gültig von 27.06.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
20. BDG 1979 § 14 gültig von 01.09.1990 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
21. BDG 1979 § 14 gültig von 01.01.1984 bis 31.08.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 612/1983

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie die Hofrätinnen Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Mag. I. Zehetner als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revision des R R in F, vertreten durch Mag. Helmut Hohl, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Kegelgasse 1/46, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Dezember 2021, W259 2200908-1/42E, betreffend Abwesenheit vom Dienst (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Personalamt Wien der Österreichischen Post AG), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie die Hofrätinnen Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Mag. römisch eins. Zehetner als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Strasser, über die Revision des R R in F, vertreten durch Mag. Helmut Hohl, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Kegelgasse 1/46, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Dezember 2021, W259 2200908-1/42E, betreffend Abwesenheit vom Dienst (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Personalamt Wien der Österreichischen Post AG), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und ist der Österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesen.

2

Aufgrund eines längeren Krankenstandes des Revisionswerbers wurde im März 2017 von Amts wegen ein Ruhestandsversetzungsverfahren gemäß § 14 BDG 1979 eingeleitet, das im November 2017 eingestellt wurde. Aufgrund eines längeren Krankenstandes des Revisionswerbers wurde im März 2017 von Amts wegen ein Ruhestandsversetzungsverfahren gemäß Paragraph 14, BDG 1979 eingeleitet, das im November 2017 eingestellt wurde.

3

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. Dezember 2017 sowie 18. und 30. Jänner 2018 wurde der Revisionswerber zum Dienstantritt zu näher genannten Zeitpunkten aufgefordert. Der Revisionswerber trat den Dienst nicht an, wobei er im Jänner 2018 eine Krankmeldung übermittelte.

4

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. Mai 2018 wurde der Antrag des Revisionswerbers vom 1. März 2018, den Bezug vom 27. Dezember 2017 bis 21. Jänner 2018 zur Auszahlung zu bringen, abgewiesen und festgestellt, dass sein Fernbleiben vom Dienst in diesem Zeitraum als nicht gerechtfertigt gelte (Spruchpunkt 1). Der Antrag des Revisionswerbers auf sofortige Auszahlung eines etwaig einbehaltenen Bezuges ab 1. Februar 2018 wurde mangels erfolgter Einbehaltung von Bezügen nach diesem Zeitpunkt zurückgewiesen (Spruchpunkt 2). Sein Antrag auf beschneidmässige Feststellung, dass es nicht zu seinen Dienstpflichten gehöre, sich ab 1. Februar 2018 jeweils am Donnerstag um 13:00 Uhr im anstaltsärztlichen Büro zur Untersuchung einzufinden, solange eine Reiseunfähigkeit sowie eine Krankschreibung vorliege, wurde abgewiesen. Es wurde aber gleichzeitig festgestellt, dass es zumindest seit 22. Februar 2018 zu seinen Dienstpflichten gehört habe und auch weiterhin gehöre, sich im Falle einer Erkrankung am der Erkrankung nachfolgenden Donnerstag - wenn die Erkrankung an einem Donnerstag erfolge, dann am selben Tag - um 13:00 Uhr im anstaltsärztlichen Büro der belangten Behörde zur Untersuchung einzufinden, außer es liege konkret an diesem Tag eine tatsächliche Reiseunfähigkeit vor, die auch taggleich ärztlich bescheinigt werde (Spruchpunkt 3). Weiters wurde festgestellt, dass sein Fernbleiben vom Dienst in der Zeit ab 22. Februar 2018 als nicht gerechtfertigt gelte (Spruchpunkt 4).

5

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesverwaltungsgericht der dagegen erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheides teilweise statt und änderte den angefochtenen Bescheid mit der Maßgabe ab, dass Spruchpunkt 1 zu lauten habe: „Ihr Antrag vom 1. März 2018, eingelangt beim Personalamt Wien am 5. März 2018, auf Auszahlung des Bezuges vom 27. Dezember 2017 bis 21. Jänner 2018 wird zurückgewiesen. Ihr Fernbleiben vom Dienst in der Zeit vom 27. Dezember 2017 bis 18. Jänner 2018 war nicht gerechtfertigt. Ihr Fernbleiben vom Dienst in der Zeit vom 19. Jänner 2018 bis 21. Jänner 2018 war gerechtfertigt.“ (Spruchpunkt A) I.). Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheides wurde als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt A) II.). Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 3 erster Satz des angefochtenen Bescheides wurde als unbegründet abgewiesen, darüber hinaus wurde der Beschwerde gegen Spruchpunkt 3 stattgegeben und der zweite Satz des Spruchpunktes 3 ersatzlos behoben (Spruchpunkt A) III.). Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 4 des angefochtenen Bescheides wurde stattgegeben und dieser Spruchpunkt ersatzlos behoben (Spruchpunkt A) IV.). Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Bundesverwaltungsgericht für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesverwaltungsgericht der dagegen erhobenen Beschwerde des Revisionswerbers hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheides teilweise statt und änderte den angefochtenen Bescheid mit der Maßgabe ab, dass Spruchpunkt 1 zu lauten habe: „Ihr Antrag vom 1. März 2018, eingelangt beim Personalamt Wien am 5. März 2018, auf Auszahlung des Bezuges vom 27. Dezember 2017 bis 21. Jänner 2018 wird zurückgewiesen. Ihr Fernbleiben vom Dienst in der Zeit vom 27. Dezember 2017 bis 18. Jänner 2018 war nicht gerechtfertigt. Ihr Fernbleiben vom Dienst in der Zeit vom 19. Jänner 2018 bis 21. Jänner 2018 war gerechtfertigt.“ (Spruchpunkt A) römisch eins.). Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheides wurde als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt A) römisch zwei.). Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 3 erster Satz des angefochtenen Bescheides wurde als unbegründet abgewiesen, darüber hinaus wurde der Beschwerde gegen Spruchpunkt 3 stattgegeben und der zweite Satz des Spruchpunktes 3 ersatzlos behoben (Spruchpunkt A) römisch drei.). Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 4 des angefochtenen Bescheides wurde stattgegeben und dieser Spruchpunkt ersatzlos behoben (Spruchpunkt A) römisch vier.). Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Bundesverwaltungsgericht für nicht zulässig.

6

Der Revisionswerber erhob gegen Spruchpunkt A) I. erster und zweiter Satz des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts die vorliegende Revision. Der Revisionswerber erhob gegen Spruchpunkt A) römisch eins. erster und zweiter Satz des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts die vorliegende Revision.

7

Unter der Überschrift „5. Revisionspunkt“ führte der Revisionswerber wie folgt aus (Schreibfehler im Original): „Der Revisionswerber erachtet sich durch das angefochtene Erkenntnis in seinem einfachgesetzlichen Recht verletzt, mit welchem der Bundesverwaltungsgerichtshofes in der Entscheidung zu GZ W259 2200908-1/42E erkannt hat, dass der Beschwerde im Spruchpunkt A) I. teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe abgeändert wird, dass Spruchpunkt 1 zu lauten hat: Satz 1) ‚Ihr Antrag vom 1. März 2018, eingelangt beim Personalamt Wien am 5.3.2018, auf Auszahlung des Bezuges wird zurückgewiesen,‘ sowie Satz 2) ‚Ihr Fernbleiben vom Dienst in der

Zeit vom 27.12.2017 bis 18.1.2018 war nicht gerechtfertigt.' und gleichzeitig im Spruchpunkt B die ordentliche Revision gem § 133 Abs 4 BVG für nicht zulässig erkannt wurde.“ „Der Revisionswerber erachtet sich durch das angefochtene Erkenntnis in seinem einfachgesetzlichen Recht verletzt, mit welchem der Bundesverwaltungsgerichtshofes in der Entscheidung zu GZ W259 2200908-1/42E erkannt hat, dass der Beschwerde im Spruchpunkt A) römisch eins. teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe abgeändert wird, dass Spruchpunkt 1 zu lauten hat: Satz 1) ‚Ihr Antrag vom 1. März 2018, eingelangt beim Personalamt Wien am 5.3.2018, auf Auszahlung des Bezuges wird zurückgewiesen,‘ sowie Satz 2) ‚Ihr Fernbleiben vom Dienst in der Zeit vom 27.12.2017 bis 18.1.2018 war nicht gerechtfertigt.‘ und gleichzeitig im Spruchpunkt B die ordentliche Revision gem Paragraph 133, Absatz 4, BVG für nicht zulässig erkannt wurde.“

8

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat eine Revision die Bezeichnung der Rechte zu enthalten, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte). Durch die von der revisionswerbenden Partei vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung sie behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. etwa VwGH 7.12.2023, Ra 2022/12/0101, mwN). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat eine Revision die Bezeichnung der Rechte zu enthalten, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte). Durch die von der revisionswerbenden Partei vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Demnach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung irgendein subjektives Recht der revisionswerbenden Partei verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes Recht verletzt wurde, dessen Verletzung sie behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , etwa VwGH 7.12.2023, Ra 2022/12/0101, mwN).

9

Unter der Überschrift „Revisionspunkt“ wird jedoch lediglich der Spruchteil des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts wiederholt, gegen den sich die Revision richtet, ohne ein als Revisionspunkt infrage kommendes subjektives Recht zu bezeichnen.

10

Da ein tauglicher Revisionspunkt somit nicht aufgezeigt wurde, war die Revision schon deshalb gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Da ein tauglicher Revisionspunkt somit nicht aufgezeigt wurde, war die Revision schon deshalb gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Wien, am 25. April 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022120016.L00

Im RIS seit

21.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at